

VBGR tritt im Patentbereich für transparentere Beurteilungen und eine gerechtere Mengenzählung ein

Wertung von Zurückweisungen

Der VBGR fordert, die Zurückweisungen von Patentanmeldungen mit mindestens 1,5 Punkten in der zweimonatlichen Statistik der Patentprüfer zu bewerten. Die höhere Bewertung einer Zurückweisung einer Patentanmeldung im Vergleich zur Bewertung einer Patenterteilung ist durch eine Vielzahl von Studien begründet: Studien, z.B. des europäischen Patentamts (Studie der Fa. Ernst & Young), des europäischen Parlaments und zuletzt des Wirtschaftsministeriums belegen eindeutig, dass eine begründete Zurückweisung (kein „4a“) einer Anmeldung in der Regel deutlich mehr Aufwand verursacht als eine Erteilung. Die Studie des wissenschaftlichen Beirats des Wirtschaftsministeriums 01/2007 (Stand März 2007) beziffert diesen Mehraufwand auf durchschnittlich 70% (Seite 12/13 der Studie – die Quelle ist als Link auf unserer Internetseite verfügbar). Zurückweisungen sind durch eine veränderte Rechtsprechung meist mit zeitaufwendigen Anhörungen und mehreren Hilfsanträgen verbunden. Die Ergebnisse der Studien haben beim Europäischen Patentamt dazu geführt, dass dort (siehe Schreiben der Gewerkschaft IGEPA am EPA auf unserer Internetseite) Zurückweisungen in der Mengenbewertung der Patentprüfer doppelt so hoch bewertet werden wie Erteilungen.

Die Mengenzählung ist nach der derzeitigen Praxis eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung. Wir halten eine Mengenzählung generell dann nicht für geeignet die Leistung eines Prüfers zu bewerten, wenn sie den Arbeitsaufwand nicht widerspiegelt. Die Beurteilungsregeln dürfen eine sachgerechte und vom Gesetz geforderte korrekte Bearbeitung der Anmeldungen nicht bestrafen.

Deshalb sehen wir angesichts des am 31.12.2008 ablaufenden Regelbeurteilungszeitraumes dringenden Handlungsbedarf.

Beisitzertätigkeit angemessen bewerten

Dass die Arbeit von Beisitzern in Gerbrauchsmusterlöschungs- und Einspruchsverfahren nicht angemessen bewertet wird – derzeit mit keinem Punkt, so als ob man nicht gearbeitet hätte -, halten wir für eine unhaltbare Ungerechtigkeit. Schon durch die derzeit obligatorische mündliche Verhandlung in beiden Verfahren ist der Zeitaufwand für die Beisitzer deutlich höher als bisher und muss in die Bewertung auch entsprechend einfließen. Der VBGR fordert daher, diese Beisitzertätigkeit mit 0.5 Punkten in der Statistik zu bewerten.

Verbesserung der Transparenz und der Gerechtigkeit von Beurteilungen

Die derzeitige Situation, bei der die Erledigungszahlen – die derzeit noch nicht einmal den wirklichen Arbeitsaufwand widerspiegeln - das entscheidende Kriterium bei der Beurteilung sind, bedarf einer deutlichen Verbesserung. Die Unterschiede in der Bearbeitungsschwierigkeit der Fachgebiete zwischen den einzelnen Prüfungsstellen und den Patentabteilungen werden nicht berücksichtigt. Jeder Prüfer weiß, dass die Prüfung einer Anmeldung mit japanischer Priorität mit einer hochkomplexen industriellen Steuerung oder einem Verschlüsselungsverfahren schwieriger zu prüfen ist, als die Prüfung einer deutschen Anmeldung mit einem einfachen Sachverhalt. Dies zeigt sich oft schon am durchschnittlichen Umfang der Anmeldungen eines Gebiets, die in manchen Gebieten regelmäßig mehrere hundert Seiten umfassen. Dies muss bei der Mengenbewertung innerhalb der Vergleichsgruppe besser berücksichtigt werden. Ferner ist es wichtig, dass aus der Beurteilung ersichtlich ist, ob und inwieweit eine Sonderbelastung (Pensenwechsel, Vertretungen, ...) berücksichtigt worden ist. Der VBGR fordert, dass dies so zu erfolgen hat, dass der Beurteilte dies selbst überprüfen kann.

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.vbgr.dbb.de

München, 19.02.2008

03/08

aktuell

Leistungsbezogene Besoldung, Folgen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

Das Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes, der wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres in Kraft treten wird, macht das Fortschreiten in den Erfahrungsstufen (vormals Altersstufen) von der Beurteilung abhängig. Der dbb Beamtenbund und Tarifunion (dbb) hatte sich in Verhandlungen mit der vorherigen Bundesregierung (Innenminister Schily) für Leistungsanreize in der Beamtenbesoldung ausgesprochen, um in Zeiten von Nullrunden und Gehaltskürzungen wenigstens einem Teil der Beamten eine höhere Vergütung zukommen zu lassen und um der öffentlichen Kritik an dem Beamtenstatus die Spitze zu nehmen. Der VBGR ist der Meinung, dass Verbesserungen bei der Besoldung nur dann zu erreichen sind, wenn die Bevölkerung dies unterstützt, da jegliche Anhebung der Besoldung im DPMA durch die von eben dieser Bevölkerung gewählten Abgeordneten im Bundesparlament beschlossen werden muss. Hierzu ist eine aufwändige Überzeugungsarbeit bei allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit notwendig. Dass diese Arbeit nur Gewerkschaften wie der dbb leisten können, hat sich zuletzt bei der Auseinandersetzung im Tarifstreit der dbb Fachgewerkschaft GDL mit der Deutschen Bahn 2007 und 2008 gezeigt, die für die dbb Fachgewerkschaft GDL erfolgreich verlaufen ist. Kleine unabhängige Gruppierungen, die nur einen geringen Teil der Beamten vertreten, können im öffentlichen Dienst nicht erfolgreich sein.

Das von dem Innenminister der derzeitigen Bundesregierung vorgelegte Dienstrechtsreformgesetz enthält jedoch keine zusätzlichen Leistungsanreize (im Gegenteil: Das garantierte Prämienniveau von 0,3% der Besoldung ist nicht mehr gesetzlich garantiert), sondern lediglich eine Vielzahl von Sanktionen für eine vermeintlich nicht ausreichend gute Leistung und entspricht den ursprünglichen Vereinbarungen in keiner Weise. Deshalb lehnen der dbb und der VBGR diesen Entwurf gerade in diesem Punkt (der leistungsabhängigen Sanktionen) ab.

Der VBGR ist der Meinung, dass vor der Einführung von einer leistungsabhängigen Bezahlung, die Leistung transparent und so gerecht wie möglich gemessen werden muss. Im Moment wird dieser Anforderung nicht einmal die Mengentatistik gerecht. Unter derartigen Bedingungen verkommt eine leistungsabhängige Bezahlung zu einer mengenabhängigen Bezahlung oder gar zu einer verhaltensabhängigen Bezahlung die schlechte Leistung (etwa oberflächliche Recherchen) auch noch finanziell belohnt. Letzteres lehnt der VBGR strikt ab, da es die Zukunft des DPMA und damit unsere Arbeitsplätze gefährdet.

Unter den gegebenen Umständen lehnt der VBGR jeglichen Versuch einer unterschiedlichen Bezahlung bei den Beamten im DPMA im Allgemeinen und bei den Prüfern im Besonderen ab.

Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit

Tastaturen der Depatis-Stationen

Derzeit müssen Patentprüfer über Jahre hinweg an ihrem Arbeitsplatz einen kleinen Teil der Tasten an ihren Depatis-Stationen teilweise mehrere tausend Mal pro Tag drücken (Blätter-Tasten an der linken Seite der Tastatur). Die an den Prüferarbeitsplätzen eingesetzten Tastaturen sind für so eine Bedienung nicht gedacht. Diese sich wiederholende Tätigkeit in einer unnatürlichen Haltung stellt eine erhebliche Belastung der Handgelenke und des Ellenbogens dar und hat in vielen Fällen in mehreren Patentabteilungen bereits zu Arbeitsausfällen geführt. Am 24. September 2007 wurde dieses Thema auf der Sitzung des Arbeitssicherheitsausschusses bereits von einem Prüfer, der auch Mitglied des VBGR ist, vorgebracht. Nach einer Eingabe an den Präsidenten im Januar 2008 und einem Gespräch mit dem Präsidenten am 24.1.2008 konnte der VBGR erreichen, dass in Zukunft Blätterhilfen (kleine Geräte mit wenigen programmierbaren Funktionen, die in die Hand genommen werden können) an Patentprüfer ausgegeben werden. Der Präsident hat in dem Gespräch mit einer Abordnung des Vorstands des VBGR eine schrittweise Ausrüstung der Arbeitsplätze angekündigt, wobei Personen bei denen bereits Erkrankungen in diesem Zusammenhang aufgetreten sind zuerst ausgestattet werden sollen. Der VBGR begrüßt diese Lösung sehr.

Unzulässiger Lärmpegel in doppelt belegten Prüferbüros:

Dass in einem doppelt belegten Büro ein höherer Lärmpegel vorherrscht als in Einzelbüros, ist offensichtlich. Dass jeder Patentprüfer, der einem erhöhten Lärmpegel ausgesetzt ist, hierdurch in seiner Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt ist, ist ebenfalls unstrittig. Die für das DPMA zuständigen Unfallkassen veröffentlichen die maßgeblichen Vorschriften für den Lärmpegel in Büros in Abhängigkeit der Tätigkeit (http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/I_650.pdf - speziell der Abschnitt 7.4.3 ab Seite 86). Danach ist für Tätigkeiten mit hoher Konzentration, wie sie die Prüfertätigkeit darstellt, ein Schallpegel von maximal 55 dB(A) vorgeschrieben. Dieser Höchstwert wird, schon beim Schreiben auf einer PC-Tastatur deutlich (bis 60dBA) und beim Telefonieren (bis 65 dBA) erheblich überschritten (Die Quellen hierzu finden sie unter den „Hintergrundinformationen“ zum Flugblatt auf unserer Internetseite). Die Frage ob ein Einzelzimmer für bestimmte Beschäftigte nötig ist oder nicht muss sich an der Aufgabe der dort arbeitenden Beschäftigten orientieren und darf keinesfalls eine Frage der Kosten der Büroräume sein. Die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen sollte nicht Wirtschaftlichkeitsüberlegungen untergeordnet werden. Wir fordern daher eine diesbezügliche arbeitsschutzrechtliche Überprüfung der Prüferarbeitsplätze.